

## **Antrag**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Klimaprojektionsbericht 2024 und Nachsteuerung von Maßnahmen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die starke Zielabweichung bei Erreichung der Ziele, die im Klimaprojektionsbericht im August 2024 dargestellt wurde, bewertet;
2. welche Gremien bzw. Arbeitsgruppen, auch ministerienübergreifend, zur Ermittlung zusätzlicher Maßnahmen eingerichtet wurden und wie oft diese bereits getagt haben;
3. welche weitere externe Expertise eingeholt wurde, um zu eruieren, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen oder Änderungen bisheriger Maßnahmen die Zielerreichung realistisch angestrebt werden kann;
4. inwieweit in diesem Zusammenhang Änderungen bestehender Landesgesetze geplant oder bereits in Vorbereitung sind;
5. inwieweit und welche Förderprogramme im Sinne der Zielerreichung geändert oder aufgestockt wurden;
6. welche Maßnahmen und/oder neuen Förderprogramme bzw. Änderung bestehender Maßnahmen und Programme im Agrarsektor bereits seit 2024 neu ergriffen wurden, möglich und angedacht sind, um dessen Emissionen von klimarelevanten Gasen stärker als bisher zu reduzieren;
7. welche Maßnahmen und/oder neuen Förderprogramme bzw. Änderung bestehender Maßnahmen und Programme im Verkehrssektor geplant sind oder seit August 2024 bereits begonnen oder vorbereitet wurden;
8. wie sie den Klimaschutz im Gebäudesektor (insbesondere Beheizung und Warmwassererzeugung) verstärkt voranbringen will oder hierzu bereits seit 2024 neue Maßnahmen ergriffen hat;

Eingegangen: 2.4.2025 / Ausgegeben: 6.5.2025

**1**

9. inwieweit und durch welche Maßnahmen der Ausbau im Bereich von Windenergie, Freiflächen-PV einschließlich Agri-PV und Floating-PV sowie der Tiefengeothermie so verbessert werden soll, dass Baden-Württemberg nicht mehr im Schlussfeld der Bundesländer liegt;
10. wann die Stellungnahme des Klimasachverständigenrats zum Klimaprojektionsbericht offiziell vorlag und welcher Zeitpunkt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch § 16 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz als Beginn der viermonatigen Frist anzusehen ist, innerhalb derer der Bericht über die erforderlichen Landesmaßnahmen vorzulegen ist;
11. wann dieser Bericht in der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt wird.

2.4.2025

Steinhilb-Joos, Rolland, Röderer, Storz, Weber SPD

### Begründung

Der Klimaprojektionsbericht des Fraunhofer-Instituts mit dem Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien (IREES) und dem Öko-Institut vom Juli 2024 im Auftrag des Landes kam zu dem Schluss, dass mit den derzeitigen Maßnahmen die Klimaziele des Landes für 2030 und 2040 nicht zu erreichen sind, sondern mit nur 53 Prozent Einsparung bis 2030 deutlich unter der Zielmarke von 65 Prozent Reduzierung der Klimagase bleiben.

Dabei werden insbesondere die Bereiche Verkehr und Landwirtschaft als Bereiche identifiziert, die nicht wie gewünscht zur Zielerreichung beitragen. Auch der Ausbau der Photovoltaik verläuft nach wie vor schleppend, ausgenommen die privaten Dachanlagen, deren Ausbau durch verbesserte Bundesgesetze (EEG) und gesunkene Kosten für die Anlagen die Erwartungen im ersten Halbjahr 2024 überstieg.

Auch im Bereich der Windkraft wird seit Jahren lediglich auf erhoffte und in Planung befindliche Anlagen verwiesen, während der tatsächliche Ausbau nur zögerlich steigt.

Im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz heißt es in § 16 Absatz 2 Ziffer 4:

„4) Die Berichte werden einschließlich der Stellungnahme des Klima-Sachverständigenrats nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet. Stellt der Klimaschutz- und Projektionsbericht eine drohende erhebliche Zielabweichung fest, beschließt die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen.“

Für die Beschlussfassung ist auch die Stellungnahme des Klimasachverständigenrats einzuholen.

Es stellen sich daher Fragen nach den konkreten Nachbesserungen und neuen Instrumenten und Maßnahmen, die gesetzlich gefordert sind, um die Zielerreichung sicherzustellen und dem Zeitablauf von Vorlage des Klimaprojektionsberichts, der Stellungnahme des Klimasachverständigenrates und dem weiteren Verfahren.

### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 28. April 2025 Nr. UM2-0141.5-59/10/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, dem Ministerium für Verkehr, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. sie die starke Zielabweichung bei Erreichung der Ziele, die im Klimaprojektionsbericht im August 2024 dargestellt wurde, bewertet;*
- 3. welche weitere externe Expertise eingeholt wurde, um zu eruieren, mit welchen zusätzlichen Maßnahmen oder Änderungen bisheriger Maßnahmen die Zielerreichung realistisch angestrebt werden kann;*
- 4. inwieweit in diesem Zusammenhang Änderungen bestehender Landesgesetze geplant oder bereits in Vorbereitung sind;*
- 5. inwieweit und welche Förderprogramme im Sinne der Zielerreichung geändert oder aufgestockt wurden;*
- 6. welche Maßnahmen und/oder neuen Förderprogramme bzw. Änderung bestehender Maßnahmen und Programme im Agrarsektor bereits seit 2024 neu ergriffen wurden, möglich und angedacht sind, um dessen Emissionen von klimarelevanten Gasen stärker als bisher zu reduzieren;*
- 7. welche Maßnahmen und/oder neuen Förderprogramme bzw. Änderung bestehender Maßnahmen und Programme im Verkehrssektor geplant sind oder seit August 2024 bereits begonnen oder vorbereitet wurden;*
- 8. wie sie den Klimaschutz im Gebäudesektor (insbesondere Beheizung und Warmwassererzeugung) verstärkt voranbringen will oder hierzu bereits seit 2024 neue Maßnahmen ergriffen hat;*

Die Fragen 1 sowie 3 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Abstimmungen zwischen den Ressorts über den Umgang mit dem Klimaschutz- und Projektionsbericht laufen derzeit noch. Den Abstimmungen kann nicht vorgegriffen werden, weswegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Aussagen zu den aufgeführten Fragen getroffen werden können.

- 2. welche Gremien bzw. Arbeitsgruppen, auch ministerienübergreifend, zur Ermittlung zusätzlicher Maßnahmen eingerichtet wurden und wie oft diese bereits getagt haben;*

Um die Klimaschutzaktivitäten der Ressorts besser zu bündeln und Abstimmungen zu erleichtern, wurde bereits im Zuge der Weiterentwicklung des Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (IEKK) zum Klima-Maßnahmen-Register (KMR) eine Steuerungsgruppe auf leitender Arbeitsebene (Referatsleitung) eingerichtet („KMR-Steuerungsgruppe“). Die KMR-Steuerungsgruppe tagt vierteljährlich.

Darüber hinaus wurde vom Kabinett im Februar 2023 die Einrichtung eines Austauschgremiums auf Ebene der Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren aller Ressorts zum Thema Klima beschlossen („MD-Ausschuss Klima“). Der MD-Ausschuss Klima tagt halbjährlich.

\*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

*9. inwieweit und durch welche Maßnahmen der Ausbau im Bereich von Windenergie, Freiflächen-PV einschließlich Agri-PV und Floating-PV sowie der Tiefengeothermie so verbessert werden soll, dass Baden-Württemberg nicht mehr im Schlussfeld der Bundesländer liegt;*

Im Rahmen der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wurden zahlreiche Maßnahmen zur Beschleunigung und Unterstützung des Windenergie- und Photovoltaikausbaus beschlossen und in die Umsetzung gebracht. Beispielhaft sind hier die Einrichtung der Stabsstellen Energiewende, Windenergie und Klimaschutz an den Regierungspräsidien, die Regionale Planungsoffensive, die Digitalisierung von Genehmigungsverfahren sowie die Einrichtung eines Infrastruktursenats am Verwaltungsgerichtshof zu nennen. Die Umsetzung einiger der durch die Task Force beschlossenen Maßnahmen dauert noch an und wird im Rahmen des Stakeholder-Dialogs Erneuerbare Energien weiter begleitet. Es ist auch den Maßnahmen der Task Force zu verdanken, dass sich Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bereits erheblich verkürzt haben. Nicht zuletzt aufgrund insgesamt langer Realisierungszeiträume (von der ersten Planung bis zur schlussendlichen Inbetriebnahme; die Genehmigungsverfahren nehmen hierbei zumeist lediglich einen relativ überschaubaren Teil der Gesamtzeit in Anspruch) entfalten die Maßnahmen teilweise erst langfristig ihre volle Wirkung.

Bei den Projektvorstellungen vor Antragstellung zeigt sich derzeit ein deutlicher Hochlauf der Windenergieprojekte (vgl. [https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/7C1pAhtTDpA00YwQGcVz/workbooks/Stand-des-Windenergieausbaus,HVkeVIPiHZnNuLxtOLvS/worksheets/Dashboard-Windenergieausbau,cGEXqcxSY7hw87gLB2P8?workbookHash=cq2mV\\_leQGWjg4sk3C6Gkre\\_ej2YwXgD9SRX5OGAGFDXUkU&embeddingTargetId=windenergieausbau](https://umweltdaten.lubw.baden-wuerttemberg.de/repositories/7C1pAhtTDpA00YwQGcVz/workbooks/Stand-des-Windenergieausbaus,HVkeVIPiHZnNuLxtOLvS/worksheets/Dashboard-Windenergieausbau,cGEXqcxSY7hw87gLB2P8?workbookHash=cq2mV_leQGWjg4sk3C6Gkre_ej2YwXgD9SRX5OGAGFDXUkU&embeddingTargetId=windenergieausbau)).

Bei der Windenergie ist positiv hervorzuheben, dass in Baden-Württemberg für das Jahr 2024 die Verfahrensdauer bei durchschnittlich 14,1 Monaten lag. Nach Auskunft der Fachagentur Wind und Solar weist Baden-Württemberg im Ländervergleich damit die zweitkürzesten Verfahrensdauern auf. Die durchschnittliche Genehmigungsdauer für die im laufenden Jahr genehmigten Windkraftanlagen liegt bei 8,3 Monaten.

Um Windenergieprojekte realisieren zu können ist eine Flächenverfügbarkeit erforderlich. Durch ForstBW, der die Bewirtschaftung des Staatswalds obliegt, werden auch weiterhin fortlaufend Flächen zur Verpachtung angeboten. Seit Beginn der Vermarktungsoffensive wurden von ForstBW bis Ende 2024 52 Standorte mit rund 8 000 Hektar Staatswaldfläche für die Entwicklung von Windparks bereitgestellt. Im März 2025 weitere 3 Flächen mit rund 300 Hektar.

Im Bereich der Freiflächen-Photovoltaik wurde jüngst im Rahmen der Novelle der Landesbauordnung (LBO) die bislang nur für sehr kleine Anlagen geltende Verfahrensfreiheit auf alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeweitet. Zudem plant das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft derzeit ein Konzept zur Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen. Im Bereich der besonderen Solaranlagen, welche unter anderem sowohl die Agri- als auch die Floating-PV umfassen, hat sich Baden-Württemberg maßgeblich für die Aufnahme einer gesonderten Förderung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eingesetzt.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz fördern gemeinsam die Modellregion Agri-Photovoltaik Baden-Württemberg. Im Rahmen des Projekts werden verschiedene Pilotanlagen errichtet und wissenschaftlich begleitet. Das Projekt hat zum Ziel, die Agri-Photovoltaik in Baden-Württemberg zu etablieren und hat bereits nationale und internationale Strahlkraft entwickelt. Neben dem Sonderkulturbereich, bei welchem aufgrund vielfältiger positiver Synergieeffekte die größten Potenziale in diesem Bereich gesehen werden, werden hier sehr vielfältige Ansätze sowie auch Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit gefördert, um für viele Anwendungsbereiche Erkenntnisse und Erfahrungen anzubieten. Die Förderung startete mit einer Machbarkeitsstudie im Jahr 2021, das aktuelle Projekt läuft bis Ende 2026.

Mit den beiden Förderprogrammen Parkplatzüberdachung mit Photovoltaik (Antragsstellung im Frühjahr 2023) und Photovoltaik an Mobilitätsinfrastrukturen (Antragsstellungen im Herbst 2024) fördert das Land zudem die effiziente und konfliktarme Nutzung bereits versiegelter Flächen.

Stand Ende 2023 lag Baden-Württemberg bei der installierten Photovoltaikleistung im Ländervergleich hinter Bayern mit 10.285 MW auf Platz 2. Beim Zubau der installierten Photovoltaikleistung in Bezug auf die Landesfläche im Jahr 2023 lag Baden-Württemberg mit 54,73 kW/km<sup>2</sup> bei den Flächenländern auf Platz zwei hinter Nordrhein-Westfalen. Mit der Photovoltaikanlage auf einem Baggersee in Renchen im Ortenaukreis wurde 2019 die erste Floating-Photovoltaikanlage Deutschlands in Betrieb genommen.

Im Bereich der Tiefengeothermie werden Gesetzesinitiativen wie das „Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung“ und das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV), das bereits in Kraft getretene Änderungen des Bundesberggesetzes (BBergG) enthält, von der Landesregierung grundsätzlich unterstützt und positiv bewertet.

Die Landesregierung und die Genehmigungsbehörden des Landes stellen umfangreiche Informationen (u. a. digitale Hilfsmittel, Datensammlungen, Leitfäden, Infobroschüren sowie Austauschformate unterschiedlicher Art) zur Verfügung, die bei der Planung und Umsetzung von Tiefengeothermievorhaben unterstützen. Die Landesregierung setzt sich darüber hinaus für eine engere Zusammenarbeit und mehr Wissenstransfer zwischen den Projektverantwortlichen sowie für einen technisch-wissenschaftlichen Austausch von Behörden, Wissenschaft und Projektverantwortlichen zu Belangen der Tiefengeothermie ein.

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung beim Bund mit Nachdruck für die Einführung einer Absicherung des Fündigkeitsrisikos eingesetzt. Damit wird der Sachverhalt bezeichnet, dass ein geothermisches Reservoir nach der Bohrung und Erschließung nicht die notwendige und geplante Schüttung aufweist (d. h. es ist nicht genug Thermalwasser vorhanden) und/oder dass das Thermalwasser nicht die erforderliche Temperatur oder chemische Zusammensetzung besitzt. Das Inkrafttreten eines nunmehr vorliegenden Konzepts des Bundes bleibt abzuwarten. Ebenso hat sich die Landesregierung mehrfach für eine Verstärkung und Aufstockung der Bundesfördermittel für effiziente Wärmenetze (BEW) eingesetzt, mit denen auch Tiefengeothermievorhaben gefördert werden.

*10. wann die Stellungnahme des Klimasachverständigenrats zum Klimaprojektionsbericht offiziell vorlag und welcher Zeitpunkt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch § 16 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz als Beginn der viermonatigen Frist anzusehen ist, innerhalb derer der Bericht über die erforderlichen Landesmaßnahmen vorzulegen ist;*

*11. wann dieser Bericht in der Landesregierung beschlossen und dem Landtag vorgelegt wird.*

Die Fragen 10 und 11 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Klimasachverständigenrat (K-SVR) hat seine Stellungnahme gemäß § 16 Absatz 2 KlimaG BW zum Fortschritt des Klimaschutzes in Baden-Württemberg und zum Klima-Maßnahmen-Register mit Bezugsjahr 2023 fristgerecht zum 30. September 2024 eingereicht. In die Stellungnahme ist neben dem Emissionsbericht 2024 des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg, den Sektorberichten der sektorverantwortlichen Ressorts und dem KMR mit Stand vom 30. Juni 2024 auch der Bericht mit Projektionen von Treibhausgasemissionen und deren Auswirkungen auf das Erreichen der Klimaschutzziele für Baden-Württemberg sowie der Sektorziele nach § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c) KlimaG BW eingeflossen. Dieser letztgenannte Bericht wurde durch ein Forschungskonsortium aus der IREES GmbH – Institut für Ressourceneffizienz und Energiestrategien, dem Öko-Institut und dem Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung erstellt.

Aus § 16 Absatz 4 Satz 2 KlimaG BW geht hervor, dass im Falle der Feststellung einer drohenden erheblichen Zielabweichung durch den Klimaschutz- und Projektionsbericht die Landesregierung möglichst innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung über den Bericht die erforderlichen Landesmaßnahmen beschließt. Ausschlaggebend für den Startzeitpunkt in diesem Fall ist somit die Beschlussfassung über den Klimaschutz- und Projektionsbericht.

Ebenso ist in § 16 Absatz 4 Satz 1 KlimaG BW festgehalten, dass die Berichte im Rahmen des Monitorings einschließlich der Stellungnahme des K-SVR nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet werden. Entscheidend ist folglich auch hier der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Berichte. Die Beschlussfassung durch den Ministerrat steht derzeit noch aus; die Abstimmungen zwischen den Ressorts dauern noch an (vgl. Stellungnahme zu den Fragen 1 sowie 3 bis 8).

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft